

Amtliche Bekanntmachungen



Veröffentlichung von Geburtstagen

Wir machen darauf aufmerksam, dass Altersjubilare, die ihren

Geburtstag nicht veröffentlichen wollen, dies bis zu zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Jubiläum der Gemeinde mitteilen sollen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Die Mitteilung kann telefonisch bei **Frau Böttinger, Tel. 07024/8007-11**, erfolgen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig.
Gemeindeverwaltung

Asylbewerber in Köngen

Aktuelle Situation

Zur Zeit sind in Köngen insg. 25 Asylbewerber untergebracht, davon vom Landkreis Esslingen 8 Personen und von der Gemeinde 17 Personen. Mitte März sind nochmal 6 Personen von der Gemeinde unterzubringen.

Aufnahme und Verteilung der Asylbewerber

Asylbewerber, die in Deutschland ein-treffen werden nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Dieser Schlüssel setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungsanzahl der Bundesländer zusammen. Auf Baden-Württemberg entfallen dabei 12,97% der Asylbewerber.

Baden-Württemberg betreibt für die Aufnahme mehrere Erstaufnahmestellen für die neu ankommenden Flüchtlinge. Von diesen werden die Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise nach den Bevölkerungsanteilen verteilt. Der Landkreis Esslingen hat danach 5,2% aufzunehmen. Bei der Unterbringung durch den Landkreis handelt es sich um die sog. vorläufige Unterbringung, die über Gemeinschaftunterkünfte stattfindet. Dort sind die Asylbewerber verpflichtet zu wohnen, bis über den Asylantrag oder Folgeantrag unanfechtbar entschieden wurde oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder spätestens 24 Monate nach Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft.

Nach Ende der Verpflichtung dürfen sich die Personen Privatwohnraum suchen. Für die Übernahme der Mietkosten gelten die Mietobergrenzen im Landkreis Esslingen.

Interessierte Vermieter können sich gerne bei Frau Stoll, Tel. 8007-15, im Rathaus melden.

Die Mietzahlungen sind über den Landkreis sichergestellt.

Wenn keine Wohnung gefunden wird, werden sie den Städten und Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugeleitet. Die Zuteilung erfolgt nach dem Bevölkerungsanteil.

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am 02. März 2015

TOP 1 Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde hat ein Bürger Gebrauch gemacht. Es ging dabei um eine Frage zur Homepage der Gemeinde.

TOP 2 Raumordnungsverfahren für den Anschluss des Flughafens Stuttgart an das CEPS – Stellungnahme der Gemeinde

I. Beschreibung des Vorhabens

Im Frühjahr 2009 wurde das neue Flughafentanklager des Flughafens Stuttgart in Betrieb genommen. Es dient der Versorgung startender Flugzeuge mit Turbinentreibstoffen und gehört zur zentralen Infrastruktur des Flughafens Stuttgart.

Die Belieferung des Tanklagers erfolgt bisher über Tankkraftwagen die das Kerosin von auswärtigen Treibstofflagern zum Flughafen befördern und es dort an die Lagertanks übergeben. Die Belieferung des Flughafentanklagers mit Tankkraftwagen bedingt Gefahrguttransporte auf öffentlichen Straßen die wegen der Unfallgefahr ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zuverlässigkeit der Treibstoffversorgung wird durch Verkehrsstaus auf öffentlichen Straßen beeinträchtigt, durch Straßentransporte entstehen zudem Lärm, Schadstoffemissionen wie CO₂ und Feinstaub.

Derzeit wird das Flughafentanklager von Treibstoffzwischenlagern in Heilbronn-Untergruppenbach und dem Hafen Plochingen beliefert. Das Tanklager Heilbronn-Untergruppenbach soll allerdings Ende 2017 außer Betrieb genommen werden. Das nächstgelegene Tanklager für Kerosin wäre dann außer dem Hafen Plochingen das Lager in Honau bei Kehl welches 80 Km weiter als das Tanklager in Heilbronn-Untergruppenbach vom Flughafen Stuttgart entfernt liegt. Die einfache Entfernung vom Tanklager Honau in Kehl zum Flughafen Stuttgart beträgt rund 140 Km. Bei Belieferung des Flughafentanklagers wie bisher über Tankkraftwagen wird sich ab 2018 die Fahrstrecke von Gefahrguttransporten deshalb deutlich erhöhen.

Zur Vermeidung dieser negativen Folgen bei Anlieferung der Turbinentreibstoffe aus Heilbronn und Plochingen oder Honau beabsichtigt die Flughafen Stuttgart GmbH eine alternative Möglichkeit zur Belieferung des Flughafentanklagers durch den Bau einer Pipelineanbindung DN 200 an die vorhandene Treibstoffpipeline DN 200 des Central Europe Pipeline Systems (CEPS) im Streckenabschnitt Tübingen-Aalen zu schaffen. Im Raumordnungsverfahren werden nun zwei Korridore, zum einen der Korridor mit einer mög-

lichen Variante 1 ca. parallel zur A8 und zum anderen der Korridor mit einer möglichen Variante 2 parallel zur B 464 von Reutlingen nach Filderstadt dargestellt.

II. Raumverträglichkeitsuntersuchung

In einem ersten Schritt wird für die geplante Kerosinleitung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen. Dabei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, insbesondere die Übereinstimmung mit Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen.

Im Raumordnungsverfahren wird demnach geprüft ob die Nutzung des (öffentlichen) Raumes durch das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen vorhandenen oder geplanten Nutzungen des Raumes verträglich ist. Hierzu gehört insbesondere auch eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt. Zu berücksichtigen ist dabei dass die Aufgabe der Raumordnung die übergeordnete überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung des Landes beinhaltet wobei überörtlich bedeutet, dass im Gegensatz zum nachfolgenden Verfahren die Planfeststellung ein größerer Maßstab, ein grobes Raster und eine grobkörnige Prüfung zum Tragen kommen. Das Raumordnungsverfahren schließt mit der landesplanerischen Feststellung der Genehmigungsbehörde ab. Als verfahrensführende Behörde wurde das Regierungspräsidium Stuttgart bestimmt. Dem Raumordnungsverfahren folgt das eigentliche Genehmigungsverfahren, das Planfeststellungsverfahren.

III. Trassenbeschreibung

Für die Anbindung des Flughafentanklagers an die CEPS-Pipeline stehen zwei mögliche Trassenkorridore zur Diskussion innerhalb deren zwei mögliche Trassenvarianten liegen.

A. Korridor 1 (mögliche Variante 1)

Der Korridor 1 verläuft nahe der A 8 zwischen Wendlingen und dem Flughafen Stuttgart. Der Korridor 1 liegt vollständig im Regierungsbezirk Stuttgart. Abzweigung der möglichen Variante 1 ist bei ca. Km 49 der bestehenden CEPS-Pipeline rund 1,2 Km nordöstlich von Oberboihingen. Eine mögliche Untervariante beginnt nördlich der A8 ca. bei Km 49,5 der bestehenden CEPS-Pipeline über das Gemeindegebiet von Oberboihingen und Wendlingen verläuft die Leitung nach Westen wo der Neckar gequert wird. Anschließend verläuft die mögliche Variante 1 über den Gemeindebereich von Unterensingen, Köngen und Denkendorf. Hier wird das Waldgebiet „Sauhag“ durchfahren. Westlich

des „Sauhags“ zweigt die Leitung nach Norden ab und verläuft zunächst ca. 200 bis 400 m östlich von Neuhausen auf den Fildern, anschließend nördlich davon und dann südlich der A8. Nach kurzem Verlauf im Bereich Ostfildern/Scharnhausen trifft die Leitung auf der Gemarkung Stuttgart-Plieningen in das Gelände des Flughafens Stuttgart ein bis sie nach knapp 3 Km das bestehende Flughafentanklager erreicht. Die Länge der möglichen Variante 1 beträgt rund 19 Km.

B. Korridor 2 (mögliche Variante 2)
Der Korridor 2 verläuft nahe der B 464 bzw. B 27 zwischen Reutlingen und dem Flughafen Stuttgart. Die mögliche Variante 2 zweigt bei ca. Km 24,7 der bestehenden CEPS-Pipeline auf dem Stadtgebiet Reutlingen von der bestehenden CEPS-Pipeline ab und 450 m südwestlich von Reutlingen-Rommelsbach sind ca. 250 m westlich des vom Landeswohlfahrtsverbandes geführten Zentrums Rappertshofen. Die mögliche Variante 2 verläuft zunächst östlich der B 464 auf Gemarkung Rommelsbach, ab Km 1,5 im Bereich Reutlingen Gemarkung Sickenhausen, dann östlich der B 464. Auf der Gemarkung Reutlingen-Altenburg bei Km 3,5 schwenkt die Variante 2 wieder auf die Ostseite der B 464. Hier wird nachfolgend auch der Neckar gequert. Über das Gemeindegebiet von Pliezhausen verläuft die mögliche Variante 2 zunächst noch östlich der B 464, dann östlich an der B 27 durch den Bauernwald und das Scherrenholz nach Waldorfhäslach und weiter nach Schlaiddorf sowie Aichtal/Aich. Bei ca. Km 14,8 noch auf der Gemarkung Aich wechselt die Variante 2 auf die Westseite der B 27, auf der sie bis ca. Km 18,1 verläuft und östlich von Filderstadt-Bonlanden bereits auf die Gemarkung Filderstadt-Sielmingen nach Nordosten zu schwenken. Der weitere Verlauf erfolgt zunächst zwischen Filderstadt-Sielmingen und Filderstadt-Hardthausen, anschließend zwischen Filderstadt-Sielmingen und Neuhausen auf den Fildern zum Flughafen Stuttgart der bei Km 24,5 auf dem Gemeindegebiet Filderstadt-Bernhausen erreicht wird. Die Länge der Variante 2 beträgt 29 Km und ist damit ca. 10 Km länger als die Variante 1. Damit ist die Gemeinde Köngen nur vom Verlauf der Variante 1 betroffen. Die Länge der Pipelineanbindung beträgt auf Gemarkung Köngen rund 1,8 Km. Insgesamt verläuft die Trasse auf Gemarkung Köngen durch landwirtschaftliche Flure und in größerer Entfernung zu Siedlungsbereichen und damit außerhalb von Bereichen in denen eine Siedlungstätigkeit in stärkerem Umfang zu erwarten ist. Auf Gemarkung Köngen liegen zwischen dem Seebach im Süden und der A8 im Norden der See- und Lerchenhof knapp außerhalb bzw. gerade noch innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Die Trasse verläuft auf Gemarkung Köngen hauptsächlich in den Gewannen Hungerberg und Steinacker.

IV. Fazit und Variantenempfehlung auf der Grundlage der Planunterlagen:

Unter Betrachtung der raumstrukturellen Auswirkungen wird die Variante 1 empfohlen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne Stuttgart und Neckar-Alb. Die raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt in ihrem Ergebnis ebenfalls zur Erkenntnis dass in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter die Variante 1 am günstigsten zu beurteilen ist. Dabei kommt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung weiter zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Kerosin-Pipeline bei allen Varianten mit Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist. Je nach Schutzgut sind einzelne Maßnahmen möglich die dazu beitragen Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern. Verbleibende Eingriffe müssen jedoch ausgeglichen werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgt daher eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die einzelnen Schutzgüter. Vor allem Vegetation, Boden- und Forstwirtschaft mit Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, ggf. zum Ersatz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Köngen hat im Rahmen des Raumordnungsverfahrens folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Gemeinde Köngen ist von der Variante 2 nicht betroffen.
2. Die Gemeinde Köngen erhebt gegen die Variante 1 und die mögliche Untervariante im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken. Gerade die positiven Aspekte zur Vermeidung von Gefahrguttransporten und der damit verbundenen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Lärmreduzierung lassen die Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenüberstehen.
3. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben auch insoweit als dass sie ihre Zustimmung zur Einlegung der Pipeline in Grundstücke ermöglicht die sich in ihrem Eigentum befinden.

TOP 3 Fortführung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

- Vergabe der Arbeiten

Die Gemeinde Köngen hat seit dem Jahr 2009 begonnen die Straßenbeleuchtung konsequent auf LED-Technik umzustellen, dabei konnten in den Jahren 2009 bis 2014 CO₂-Einsparungen von 1.152 Tonnen erreicht werden. Mit der Maßnahme des Jahres 2015 sind dann insgesamt 452 Leuchten auf LED-Technik umgestellt, diese Maßnahme bringt noch einmal eine CO₂-Reduzierung von 486 Tonnen. Insgesamt wurden so in den letzten Jahren 291.215 Euro investiert, hierzu hat die Gemeinde einen Zuschuss von rund 57.700 Euro erhalten. Die Ausführung der Arbeiten für das Jahr 2015 wurde an die

Firma GEA aus Neuhausen zum Bruttoangebotspreis von 81.598,78 Euro vergeben, hierzu erhält die Gemeinde einen Zuschuss von 16.320 Euro. Die Umstellung betrifft dabei folgende Straßenbereiche: Robert-Bosch-Straße, Siemensstraße, Raiffeisenstraße, Schlosserstraße, Schreinerstraße, Küferstraße, Töpferweg, Teile der Steinbruchstraße, Deizisauer Straße, Neuffenstraße, Achalmstraße, Rossbergstraße, Tiefe Straße, Blumenstraße und Teile der Oberen Neuen Straße.

TOP 4 Bausachen

Den Bausachen Dachausbau mit Vergrößerung einer Gaube zum Quergiebel Blücherstraße 31 und Abbruch Schuppen, Neubau Doppelgarage, Anbau an Gebäude Golterstraße 16 wurden unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

- Pressestelle -



Vollsperrung in der Bismarckstraße am Samstag, 7. März 2015

Wegen Baumfällarbeiten ist die Bismarckstraße auf Höhe der Grundstücke Nr. Bismarckstraße 9 und 13 am Samstag, 7. März 2015 voll gesperrt. Die Zufahrt zu den gegenüberliegenden Grundstücken ist jedoch gewährleistet. Wir bitten um Verständnis und um Beachtung.

Fundamt

- 1 schwarzes Schlüsselmäppchen mit einer Damenuhr ohne Armband
- 1 grüne Handytasche, Tom Tailor
- 1 Bügel für Kinderwagen, beige (im Café Fallscheer in den Faschingsferien liegen geblieben)

Zu verschenken

- 1 Metallbett, 2m x 1,40m
 - 2 Eck-Sofas
 - 1 kleiner Couchtisch
- Tel.:01627812497

Verlagstipps:

Das Einbinden von Schriften in Word können Sie wie folgt vornehmen:

Im Menü von Microsoft Word unter „Extras“ -> „Optionen“ -> „Speichern“ das „TrueType Schriften einbetten“ aktivieren – danach die Datei wie gewohnt abspeichern.

Kindergarten



Kinderhaus Regenbogen



Elternbeirat fördert handwerkliche Fähigkeiten der Kinder

Durch die großzügige Spende einer Dekupiersäge fördert der Elternbeirat sowohl das handwerkliche Geschick, als auch Mut und Selbsttätigkeit der Kinder.

Das Handhaben der Säge wird getreu dem Maria-Montessori-Leitsatz "hilf mir es selbst zu tun" gelebt, indem eine Erzieherin/ ein Erzieher die Kinder beim Sägen unterstützt und begleitet.

Wir bedanken uns recht herzlich für die tolle Dekupiersäge, die unsere Angebote im Werkraum noch wertvoller macht.

Außerdem möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Helferinnen und Helfern bedanken, die dazu beigetragen haben, dass durch den Marktstand diese Spende möglich war.

Die Erzieherinnen und Erzieher vom Kinderhaus Regenbogen

Schulen



Robert-Bosch-Gymnasium



Herzliche Einladung zum Tag der offenen Tür am Robert-Bosch-Gymnasium, Wendlingen

Am Donnerstag, den 12. März 2015, findet im Robert-Bosch-Gymnasium Wendlingen ein Tag der offenen Tür statt. Dort haben die Grundschüler, die sich für ein Gymnasium interessieren, und ihre Eltern die Möglichkeit, die Schule kennenzulernen. Begrüßung und Auftakt finden um 14 Uhr in der Aula des Robert-Bosch-Gymnasiums, Höhenstrasse 31, 73240 Wendlingen, statt.

Anschließend können Schulhaus und das Mensagebäude im Rahmen einer Führung oder auf eigene Faust besichtigt werden. Zahlreiche Klassen bieten Unterricht zum Anschauen oder Mitmachen an und informieren über den Schultyp Gymnasium.

Für das leibliche Wohl ist mit einem Kuchenverkauf ebenfalls gesorgt. Wer erst später kommen kann oder möchte, kann dies gerne tun. Das Ende der Veranstaltung ist um 17 Uhr.

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

MLR Referat 23Az.: Stuttgart, 19.02.2015
23-8222.00 Dr. Pfeleiderer App.
2278

Bitte beachten: keine Ausbringung von Gülle, Festmist, Gärresten, Komposten etc. auf wassergesättigte, gefrorene oder Schnee bedeckte Böden

Nach § 3 Absatz 5 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht nur Gülle betrifft, sondern praktisch alle Düngestoffe sowohl mineralische als auch organische wie Gülle, Gärreste (fest, flüssig oder separiert), Festmist (auch wenn er sehr stroreich ist) Komposte etc.. Ein wesentlicher Nährstoffgehalt liegt vor, wenn in der Trockenmasse mehr als 1,5 % Stickstoff oder mehr als 0,5 % Phosphat enthalten sind. Lediglich Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden. Die Ausbringung aller anderen Stoffe, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Phosphat enthalten, auf nicht aufnahmefähigen Boden stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben der Düngeverordnung dar, dem mit entsprechenden Rechtsfolgen nachgegangen wird.

Die Regelung soll vor allem verhindern, dass es zu Abschwemmungen und Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässern kommt. Vor der Ausbringung von Düngemitteln etc. mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat d.h. auch z.B. Festmist ist daher sorgfältig zu prüfen, ob der Boden tatsächlich aufnahmefähig ist, d.h. gemäß Düngeverordnung nicht überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

In jedem Fall ist die Ausbringungsmenge auf den jeweiligen Düngebedarf des vorhandenen Pflanzenbestandes bzw. der vorgesehenen Kultur auszurichten.